

# Regelung für Veranstaltungen

## Veranstaltungen ab 29. Mai

Veranstaltungen gemäß § 10 COVID-19-LockerungsVO sind **unter anderem**:

- kulturelle Veranstaltungen,
  - Sportveranstaltungen,
  - Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Familienfeiern etc.
  - Filmvorführungen,
  - Ausstellungen,
  - Vernissagen,
  - Kongresse,
  - Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit,
  - Schulungen und
  - Aus- und Fortbildungen
- 
- **Ab 29. Mai** sind Veranstaltungen mit **bis zu 100 Personen möglich (Indoor und Outdoor)**.
  - **Ab 1. Juli** dürfen Veranstaltungen bis 250 Personen Indoor und bis zu 500 Personen Outdoor abgehalten werden.
  - **Ab 1. August** können Veranstaltungen bis 500 Personen Indoor und 750 Personen Outdoor stattfinden.
    - o Mit Sondergenehmigung sind dann auch Veranstaltungen bis 1.000 (Indoor) bzw. 1.250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Outdoor) zulässig.

## ***Ist Tanzen erlaubt?***

Ja, solange die Auflagen für sportliche Betätigungen eingehalten werden. Demnach ist insbesondere ein Mindestabstand von 2 Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten.

Wird die Veranstaltung nach innen verlegt (Indoor) sind Masken zu tragen!

Speisen und Getränke dürfen verabreicht werden, es gelten aber die gleichen Regeln wie in der Gastronomie

Die Tische sind in einem 1-Meter Abstand aufzustellen.

Es dürfen max. vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen davon sind minderjährige Kinder und Personen, die im selben Haushalt leben.